OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400678/2/FP

Datum:
Linz, 2. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M Sch, geb. X, X, gegen die Straferkenntnisse des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. Dezember 2022, GZ: AS/PB-2245593 wegen eines Verstoßes gegen das Oö. PGG iVm mit der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 11 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit den im Rubrum genannten Straferkenntnissen warf die belangte Behörde dem Bf vor, er habe am im Straferkenntnis genannten bestimmten Ort gegenüber Langgasse X, 4020 Linz ein KFZ mit dem Kennzeichen X in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, ohne die Parkgebühr entrichtet zu haben. Der Fall weist die Besonderheit auf, dass das KFZ des Bf bereits mehr als 90 Minuten zuvor in der Kurzparkzone (nach dem Aktenstand vor Langgasse X, wobei es sich um den gleichen Tatort handeln dürfte) geparkt war und der Bf die hinsichtlich des Zeitraums zuvor erhaltene Organstrafverfügung bezahlt hat.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit rechtzeitig eingebrachtem Schreiben vom 3. Jänner 2023 Beschwerde. In dieser legt der Bf, wie schon in seinem zuvor erstatteten Anbringen, auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass er sein KFZ am Tattag schon zuvor am Tatort abgestellt und eine Organstrafverfügung erhalten habe, welche er bezahlt habe. Eine weitere Bestrafung am Tattag widerspräche dem Doppelbestrafungsverbot. Es läge ein fortgesetztes Delikt vor.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12. Jänner 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Akten.
Zumal keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, zudem nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und überdies keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat, wird von einer solchen gemäß § 44 Abs 3 Zfrn. 1 und 3 VwGVG abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das mehrspurige KFZ (PKW) des Bf mit dem Kennzeichen X wurde zu folgenden Zeiten an folgenden Tatorten von einem Organ der Parkraumüberwachung (vom Bf) abgestellt vorgefunden:

	Datum	Tatzeit 1	Tatzeit 2	Ort
1.	10.08.2022	09:30 – 9:16		Langgasse vor Haus Nr. X
2.	10.08.2022		11:27 – 11:44	Langgasse ggü. Haus Nr. X

Der Bf hat für keine der angegebenen Zeiträume Parkscheine gelöst und in seinem KFZ hinterlegt. Es wurden in Bezug auf jeden Zeitraum Organstrafverfügungen am KFZ hinterlassen, von welchen der Bf jene betreffend die „Tatzeit 1“ bezahlte.

Der Tatort befindet sich innerhalb der in Linz verordneten flächendeckenden Kurzparkzone. Die Höchstparkdauer beträgt 90 Minuten.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei und unwidersprochen aus dem vorliegenden Akt. Der Bf steht auf dem Standpunkt, dass ein fortgesetztes Delikt gegeben ist, weshalb er meint, nur einmal pro Tag bestraft werden zu dürfen, wenn er sein Fahrzeug zwischenzeitig nicht bewegt oder umgestellt hat. Nach dem Aktenstand wurden die Tatorte vorliegend im Fall der Tatzeit 1 mit Langgasse vor X und für die verfahrensgegenständliche Tatzeit 2 mit Langgasse ggü. X angegeben. In beiden Fällen wurde der Tatort in der Organmandatsauskunft mit HPV AG, „Halte-Parkverbot ausgenommen Gewerbliche Krankentransporte“ angegeben, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich um den gleichen Tatort handelt, der von der Behörde unterschiedlich konkretisiert wurde. Der Bf hat sich zum Tatort nicht geäußert und die diesbezüglichen im Akt erliegenden öffentlichen Urkunden („Organmandat-Auskunft“) nicht anzweifelt. Angesichts des Umstandes, dass die vom Bf dargelegte Rechtsansicht (fortgesetztes Delikt) – wie weiter unten auszuführen sein wird – unrichtig ist, ist die Frage, ob das Fahrzeug zu beiden Zeiträumen am gleichen Tatort abgestellt war, oder an unterschiedlichen, für die Lösung des Falles nicht von Relevanz, weil beide Fälle gleich zu behandeln sind.
Auch, dass der Bf das KFZ selbst abgestellt hat ist unbestritten, bzw. ergibt sich aus der Beschwerde (aufgrund der Darstellung, der Bf habe vergessen die Parkgebühr zu entrichten). Auch Zeit- und Ortsangaben sind unwidersprochen geblieben.
Der Tatort befindet sich unweit des Gerichts. Es ist gerichtsbekannt, dass dort eine flächendeckende Kurzparkzone verordnet ist.

III. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1988 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Oö Parkgebührengesetz), LGBl Nr 28/1988 idF LGBl Nr 57/2018, lauten:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)

(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)

§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder [...]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)
[...]“

III.1. Die für den verfahrensgegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 (Linzer Parkgebührenverordnung), Abl 1989/11 idF Abl 2020/20, lauten:

„§1 Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):

a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur

Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22) b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14) (Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)

[...]

(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs.1 Z.27 und 28 StVO 1960.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist. (Novelle Amtsblatt 2012/24)

Bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten ist für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus Anlage 3. Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden. Hiebei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden; durch solche Vereinbarungen darf der durchschnittlich zu erwartende Abgabenertrag nicht beeinträchtigt werden. In dieser Vereinbarung ist vorzusehen, dass der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine pauschal entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 3 Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

[...]

§ 5 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am

Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6 Strafbestimmungen
(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen. [...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Es steht unstrittig fest, dass der Bf das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X zu den in der unter Punkt II.2. dargestellten Tabelle angegebenen Zeiträumen an den dort dargestellten Orten in 4020 Linz, in der flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hatte. Der Bf hat keine Parkscheine gelöst. Ein Organ der Parkraumüberwachung hat die Übertretungen festgestellt und jeweils Organstrafverfügungen am Fahrzeug angebracht.
Der Bf hat die Organstrafverfügung, die sich auf die o.a. „Tatzeit 1“ bezogen hat, bezahlt.

Unbestritten ist zudem, dass im Rahmen einer weiteren Kontrolle das gegenständliche Fahrzeug neuerlich in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt vorgefunden wurde. Ob es sich dabei um eine eine andere Stelle als zuvor gehandelt hat, oder es an der gleichen Stelle stand, ist für die Lösung der ggst. Rechtsfrage ohne Bedeutung. Weiterhin war jedenfalls kein gültiger Parkschein gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt worden, weshalb eine weitere Organstrafverfügung für die „Tatzeit 2“ am KFZ angebracht wurde.

IV.2. Diesbezüglich vertritt der Bf – ausgehend davon, dass es sich um den gleichen Tatort handelte – den Standpunkt, es liege ein fortgesetztes Delikt vor und dürfe der Bf im Sinne des Doppelbestrafungsverbotes nicht ein weiteres Mal „innerhalb desselben Abgabenzeitraumes“ bestraft werden. Der Bf geht davon aus, er

habe mit der Bezahlung der auf die Tatzeit 1 bezogenen Organstrafverfügung die Strafe für den jeweils ganzen Tag beglichen.

Die Unrichtigkeit der vom Bf vertretenen Rechtsansicht fußt – wie im Weiteren darzulegen sein wird – im Wesentlichen auf dem rechtlichen Fehlschluss, dass Abgabenzeitraum jener Zeitraum ist, in welchem in der Gebührenzone eine Parkgebühr grundsätzlich zu entrichten ist (werktags: 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr). Diesen Umstand missinterpretiert der Bf, zumal ein Abgabenzeitraum der Zeitraum zwischen Abstellen des KFZ und dem Ende der zulässigen – abgabenpflichtigen – Höchstparkdauer von an ggst. Orten 90 Minuten ist. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der darzustellenden Judikatur des VwGH.

Wie bereits die belangte Behörde zutreffend dargelegt hat, kann in ggst. Sache vollinhaltlich auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 7. Juni 2022, GZ: LVwG-400611/2/ER/NiF, verwiesen werden, das, wie auch schon die Entscheidung des LVwG Oö. vom 31. Jänner 2019, LVwG-400322/9/MS uw. -, weitgehend deckungsgleiche Fälle abbildet. Zudem sind in Bezug auf den Bf kürzlich bereits eine Fülle weiterer Entscheidungen ergangen (bspw. LVwG Oö. 22. Dezember 2022, GZ: LVwG-400654/2/FP uw.)

IV.3. Gemäß § 22 Abs 2 erster Satz VStG sind, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.
Nach dieser Rechtslage ist - entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26. Jänner 1996, 95/17/0111) - für jede selbständige, sei es auch nacheinander gesetzte Handlung, die jede für sich den Tatbestand desselben Deliktes erfüllt, eine eigene Strafe zu verhängen. Hiervon soll eine Ausnahme bestehen, wenn das von der Strafrechtsdogmatik entwickelte Institut des fortgesetzten Delikts vorliegt. Darunter ist eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen zu verstehen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch (erkennbaren) zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten; der Zusammenhang muss sich äußerlich durch zeitliche Verbundenheit objektivieren lassen, […].

Im selben Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof zum – dem Oö. Parkgebührengesetz bzw. der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz in den wesentlichen Bestimmungen gleichenden – Wiener Parkometergesetz dargelegt, dass bei Übertretungen des Wiener Parkometergesetzes durch Nichtentrichtung der Parkgebühr ein fortgesetztes Delikt nicht in Frage komme. Bei einem fortgesetzten Delikt werde vom Straftatbestand auch die Aufrechterhaltung des verpönten Zustands erfasst und diese bestraft. Nach dem Wiener Parkometergesetz werde die Herbeiführung des verpönten Zustands – die

Verkürzung der Abgabe durch Nichtentrichtung zu Beginn des Parkens – nicht aber dessen weitere Aufrechterhaltung während des Abgabenzeitraums mit Strafe bedroht. Zum ursprünglichen Hinterziehungstatbestand sei mit Fälligwerden einer weiteren Parkometerabgabe ein NEUER hinzugetreten, die Rechtswidrigkeit der dem Bf hier angelasteten Unterlassung der Entrichtung eines WEITEREN Abgabenbetrags erschöpfe sich also nicht in der Aufrechterhaltung eines ursprünglich rechtswidrigen Zustands. Aus dem Zweck der Vorschrift folge, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Parkometergesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehle, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird.

„Die Bestimmungen des Wr ParkometerG dienen nicht primär der Erzielung von Einnahmen der Gebietskörperschaft, sondern der zweckmäßigen RATIONIERUNG der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraumes auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen während des Verbotszeitraumes. Aus diesem, auch für die Strafnorm geltenden Zweck folgt, daß es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des ParkometerG, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen der Parkraumbewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt.“ (VwGH 28. November 2001, 2001/17/0160)

Dementsprechend ist im gegebenen Zusammenhang nach Ablauf der zulässigen Höchstparkdauer, die gleichzeitig einen Abgabenzeitraum bildet, auch von einem neuen Tatentschluss in Bezug auf die Verkürzung der Abgabe in der nächsten Abgabenperiode auszugehen. Es macht insofern keinen Unterschied, ob der Bf das KFZ in der Zwischenzeit umgeparkt hat, weil jedenfalls für jeden 90-minütigen Parkvorgang die Parkgebühr neu zu entrichten ist.

Auch die Bestimmungen des Oö. Parkgebührengesetzes dienen der zweckmäßigen Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraums auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen. Aus diesem, auch für die Strafnorm geltenden Zweck folgt, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Oö. Parkgebührengesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen der Parkraumbewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt (vgl VwGH 26. Jänner 1996, 95/17/0111).

Das Oö. Parkgebührengesetz sieht in § 6 Abs 1 lit a - dem Wiener Parkometergesetz gleichend - als Straftatbestand die Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr, nicht aber deren weitere Aufrechterhaltung vor. Bei Belassen des Fahrzeugs in der Kurzparkzone tritt daher mit Beginn des folgenden Abgabezeitraums eine weitere (nicht aber fortgesetzte) Abgabenverkürzung ein. Die Verkürzung der Parkgebühr nach § 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz über mehrere Abgabenzeiträume ist demnach, da die Aufrechterhaltung des verpönten Zustands nicht unter Strafe gestellt ist, schon deswegen kein fortgesetztes Delikt. Im hier gegenständlichen Fall sind die Taten zudem an unterschiedlichen Tatorten begangen worden, was die Annahme eines fortgesetzten Delikts schon dem Grunde nach ausschließt, im gegebenen Zusammenhang nach dem Gesagten aber irrelevant ist.

„Das im Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG 1950 geltende Kumulationsprinzip schließt nicht aus, daß beim Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen strafbaren Handlungen mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden, wenn die Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Die durch die Straßenverkehrsordnung und das Wr Parkometergesetz geschützten Rechtsgüter sind nicht identisch.“ (VwGH 23. Oktober 1985, 84/17/0076)

Liegen also zwischen den zur Bestrafung herangezogenen Zeiträumen zumindest 90 Minuten, ist – wenn ein KFZ am ursprünglichen Stellplatz belassen wird – eine neuerliche Bestrafung möglich. Bei Stellplatzwechsel ist dies ohnehin unstrittig. Dabei kommt es – wie bereits dargelegt – nicht darauf an, ob der Parkende gleichzeitig dazu verpflichtet wäre, sein KFZ (nach der Kurzparkzonenverordnung) auch umzuparken, weil das Oö. Parkgebührengesetz alleine die Abgabenverkürzung unter Strafe stellt. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und die Kurzparkzonenverordnung bleiben davon unberührt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass das KFZ des Bf am Tattag zu den in der obigen Tabelle angegebenen Tatzeiten – mit mehr als 90 Minuten Zeitabstand – in der Kurzparkzone abgestellt war, weshalb die Abgabe zweimal fällig wurde.

Der objektive Tatbestand der §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 der Linzer Parkgebührenverordnung ist daher jedenfalls auch hinsichtlich der „Tatzeit 2“ erfüllt, da dieser Zeitraum innerhalb weiterer Abgabenzeiträume liegt.

IV.4. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungs-vorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetzes handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Zumal der Bf keinerlei Gründe vorgebracht hat, die die Verletzung der verfahrensgegenständlichen Rechtsvorschriften entschuldigen könnte, sind ihm die Taten somit auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Aufgrund der eindeutigen Judikatur des Verwaltungsgerichtes und des VwGH wäre es für den Bf leicht möglich die Rechtslage zu überprüfen, was aufgrund der äußersten Ausreizung der rechtlichen Situation, die auf einer offenkundig unzutreffenden Auslegung fußt und der gängigen Behördenpraxis – wie allgemein bekannt ist – diametral widerspricht, vom Bf auch zu verlangen gewesen wäre. Das Verschulden ist insofern erheblich.
Spätestens ab dem zweiten Vorfallstag erweist sich das Verschulden als besonders schwerwiegend (Vorsatz), weil der Bf bereits wusste, dass er rechtswidrig handelte und dennoch weiter so verfuhr, ohne entsprechende Erkundigungen einzuholen. Angesichts der Fülle an Fällen, die beim Landesverwaltungsgericht mittlerweile anhängig sind, bzw. waren, ist augenscheinlich, dass der Bf mit Absicht handelte.

IV.5. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren über dies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (zB VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu den vorgeworfenen Tatzeiten an den jeweiligen Tatorten, ohne, dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Bf gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt. Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Bei der Strafbemessung wurde aufgrund der Angaben des Bf von einem Einkommen von 1.890,22 Euro, keinen Sorgepflichten und keinen Schulden ausgegangen.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und konnte diesbezüglich in Bezug auf den Entscheidungszeitpunkt der Behörde kein Ermessensmangel festgestellt werden, weil zu diesem auch noch keine rechtskräftige Verurteilung vorlag. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheinen daher angemessen und geeignet, den Bf von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Eine Ermahnung kommt nicht in Betracht, da der Bf die vom Gesetz typisierten Handlungen gesetzt hat und das Verschulden auch nicht gering ist.

IV.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Im konkreten Fall ist dem Bf sohin ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 11 Euro, vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der

bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl